

**3. ÄNDERUNG DER SATZUNG
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Ursprungssatzung vom 20.06.2017 beschlossen:

Die Punkte 3.2., 4., 5.1., 5.2., 8., 9., 11.1., 11.2., 11.3., 11.4., 11.5., 12.; 13. der Anlage zur Satzung werden geändert:

ANLAGE

zum Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag Euro
----------	------------	---------------------

...

3. Akteneinsicht

Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind,

...

3.2.	bei Beaufsichtigung (Akteneinsicht) je angefangene halbe Stunde	20,00
------	---	-------

4. Verwaltungstätigkeiten,

die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind
für jede angefangene halbe Stunde

20,00 – 34,00

5. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten

- | | |
|---|-------|
| 5.1. Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 27,00 |
| 5.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 27,00 |

8. Gebühr für die Kleininleiterüberwachung pro Jahr 40,00

9. Gebühr für die Verwaltung und Erfassung von Gartenzählern pro Jahr 20,00

11. Gebühren für Messeinrichtungen // Nachprüfungen

- | | |
|--|--------|
| 11.1. für den Ausbau eines Wasserzählers (Stilllegung) pauschal | 117,00 |
| 11.2. für den Einbau eines Wasserzählers (Inbetriebnahme) pauschal | 117,00 |
| 11.3. für die Auswechslung eines Wasserzählers (inkl. Fahrt und Montage) | 206,00 |
| 11.4. für die Sperrung eines Hausanschlusses | 107,00 |
| 11.5. für die Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Sperrung | 107,00 |

...

12. Anfahrtspauschale für sonstige Tätigkeiten 43,00

13. Kosten des Einsatzes pro Mitarbeiter (sonstige Tätigkeiten gewerblicher Mitarbeiter/ Monteur) pro angefangene halbe Stunde 20,90

Alle übrigen Gebührensätze bleiben bestehen.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft.

Blankenburg, den 07.11.2023

i. V.



(Paschke)

Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

